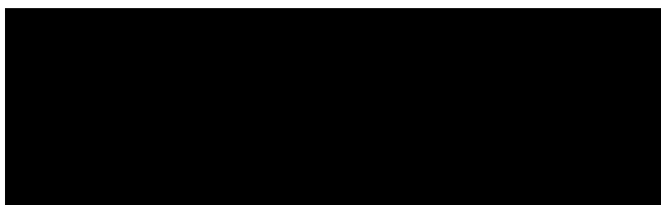


Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)



Dezernat bzw. Amt: Rechtsamt
Anschrift: Brückenstraße 41
15711 Königs Wusterhausen
Bearbeiter/in:
Zimmer:
Vermittlung:
Durchwahl:
Fax:
E-Mail*:
Aktenzeichen:
Datum: 25.10.2022
Ihr Schreiben vom: 23.10.2022
Ihr Zeichen: **fragdenstaat**

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG) u.a. (über fragdenstaat.de) hier: Maskenpflicht im Airbus 340 der Flugbereitschaft im August 2022 (Regierungsflieger)

Sehr 

Sie haben obige Anfrage – über fragdenstaat.de – an das Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald gestellt.

Das Rechtsamt des Landkreises Dahme-Spreewald möchte Ihre Anfrage beantworten.

Der Pressebericht des „Spiegel“, auf den Sie sich offenbar beziehen, ist insoweit etwas verkürzt und missverständlich.

Wie auch Herrn Gebauer vom Spiegel mitgeteilt wurde, ist die Zuständigkeit für die entsprechenden Maßregelungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu finden.

Der Regierungsflieger gehört zur Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FIBschtBMVg). Die Flugbereitschaft hat ihren Sitz am militärischen Teil des Flughafens Köln/Bonn und hat u.a. eine Außenstelle am Flughafen BER.

§ 54a IfSG regelt die Zuständigkeit des Vollzuges des Gesetzes im Bereich der Bundeswehr. In Abs. 1 wird der Personenkreis benannt, an den sich diese Verweisung der Zuständigkeit richtet. In Abs. 1 Ziffer 3 heißt es:

„Den zuständigen Stellen der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes, soweit er betrifft: (...) Personen, während sie sich in Liegenschaften der Bundeswehr oder in ortsfesten oder mobilen Einrichtungen aufhalten, die von der Bundeswehr oder im Auftrag der Bundeswehr betrieben werden“.

Flugzeuge der Bundeswehr gehören unzweifelhaft zu den mobilen Einrichtungen der Bundeswehr, wie auch mobile Lazarette, Schiffe etc.. Da alle Personen, die sich in solchen

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

Einrichtungen aufhalten, der Regelungen des § 54a Abs. 1 Ziffer 3 unterfallen, unterliegen auch die Personen in Bundeswehrflugzeugen, ob Angehörige der Bundeswehr oder auch nicht, der genannten Regelung. Damit gehört der Vollzug des IfSG in diesen „Einrichtungen“ zum Aufgabenbereich der Bundeswehr und über § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG auch die sachliche Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten.

Somit liegt die Prüfungszuständigkeit, ob ein möglicher Verstoß gegen das IfSG im Regierungsflieger vorgelegen hat, nicht in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald.

Das Gesundheitsamt hat in seiner Beantwortung auf eine entsprechende Presseanfrage lediglich eine eigene, letztlich natürlich unverbindliche, Einschätzung abgegeben. Es hat auch keine „lange Prüfung“, wie im Pressebericht ausgeführt, gegeben.

Diese Einschätzung des Gesundheitsamtes erfolgte lediglich aus der Anwendung und Auslegung des IfSG und beinhaltete keine „Prüfungsunterlagen“. Nach Auffassung des Gesundheitsamtes besteht im Regierungsflizeug der Deutschen Luftwaffe keine Maskenpflicht nach § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG, da es sich hierbei nicht um ein öffentliches Verkehrsmittel handelt.

Im Wesentlichen wird dieses aus der Begründung des Bundestages deutlich. Die aktuell in § 28b Abs. 1 IfSG enthaltene Regelung war bis März 2022 im § 28b Abs. 5 IfSG a.F. enthalten. Nach § 28b Abs. 5 IfSG a.F. war in öffentlichen Verkehrsmitteln neben der Maskenpflicht auch das sog. 3G-Modell vorgegeben. Während der Bundestag im März 2022 die Regelungen in § 28b Abs. 1 bis 4 IfSG a.F. und auch das sog. 3G-Modell in öffentlichen Verkehrsmitteln auslaufen ließ, hat er die Maskenpflicht in § 28b Abs. 5 IfSG a.F. mit folgender Begründung bestätigt und zum neuen § 28b Abs. 1 IfSG gemacht: „Die bisher in § 28b Absatz 5 geregelten bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von COVID-19 werden auf die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln des Fernverkehrs (einschließlich des Luftverkehrs) beschränkt. Eine solche Regelung wird weiterhin für notwendig erachtet, weil über längere Zeit und auf engem Raum eine Vielzahl von Personen zusammentreffen.“

Aus den genannten, öffentlich zugänglichen, Unterlagen ergibt sich daher die gegenüber der Presse geäußerte Meinung des Gesundheitsamtes, dass eine Verletzung der Maskenpflicht im Sinne des § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG nicht vorgelegen haben dürfte.

Ich hoffe ich konnte Ihnen mit der obigen Beantwortung helfen und bitte ggf. um Mitteilung, ob Ihre Anfrage trotz dieser Beantwortung auch an das Bundesministerium der Verteidigung weitergeleitet werden soll.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 1441 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str.157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de *) *) Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
---	--	--	--	---